

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Nutzung von Dashcams im Straßenverkehr

Update Mai 2018: Bundesrichter erlauben Einsatz von Dashcams

Durch ein am 15. Mai 2018 verkündetes Urteil hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Einsatz von Dashcams zum Filmen von Autounfällen erlaubt ist.

Nach Ansicht der Richter bleibt zwar das anlasslose Filmen des gesamten Verkehrsraumes aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten. Allerdings überwiegt im Einzelfall das Beweisinteresse des Unfallgeschädigten zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Da nach einem Unfall die Beteiligten ihre Daten sowieso austauschen müssen, ist daraus ersichtlich, dass das Interesse am Datenschutz in diesem Fall nicht überwiegt, so die Richter.

Zu beachten ist aber, dass die Kameras so ausgestaltet sein müssen, dass diese nur kurze anlassbezogene Aufnahmen aufzeichnen, die in kurzen Abständen immer wieder überschrieben werden und erst bei einer Kollision oder einer Erschütterung das Speichern der entscheidenden Sequenz vornehmen.

Dashcams der neuesten Generation haben diese technische Vorrichtung bereits unter dem Stichwort G-Sensor.

Aber Vorsicht, weiterhin verboten ist es, allerhand Verkehrsverstöße von anderen ohne eigenen Bezug dauerhaft aufzuzeichnen und diese bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Das machten die Richter in ihrem Urteil noch einmal unmissverständlich klar.